

**Änderungssatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises
vom 08.06.2020
zur Kreissatzung über die Einrichtung und Wahl eines
Beirates für Migration und Integration**

Aufgrund der §§ 17 und 49 a der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), hat der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises am 08.06.2020 die folgende Änderung der Satzung des Beirates für Migration und Integration beschlossen:

§ 1

Die Regelung zur Gesamtzahl der Mitglieder wird in § 2 Absatz 1 wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die bisherige Zahl „24“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
In Satz 2 wird die bisherige Zahl „16“ durch die Zahl „8“ und die bisherige Zahl „8“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

55469 Simmern, 10.06.2020

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Dr. Marlon Bröhr

Landrat

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.